



**Habilitationsordnung
der
Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg
vom 10. Juni 2015
(zuletzt geändert am 1. Dezember 2021)**

Aufgrund von § 71 Absatz 4 und § 17 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juli 2014, hat der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, am 10. Juni 2015 mit Zustimmung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH – vom 10. Juni 2015 diese Habilitationsordnung beschlossen. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die Habilitationsordnung in der nachstehenden Fassung am 1. Juli 2015 nach § 116 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 108 Absatz 2 bis 4 HmbHG genehmigt.

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 4. Mai 2016 mit Zustimmung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH – vom 4. Mai 2016 diese Habilitationsordnung im § 5 Absatz 2 Nummer 1 geändert. Die Behörde für Wissenschaft; Forschung und Gleichstellung hat diese Änderung am 15. Juni 2016 nach § 116 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 108 Absatz 2 bis 4 HmbHG genehmigt.

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 4. März 2020 im § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und am 6. Mai 2020 § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 geändert. Die Behörde für Wissenschaft; Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat diese Änderung am 14. September 2020 nach §§ 116 Absatz 3 Satz 1, 108 Absatz 2 bis 4 HmbHG genehmigt.

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 1. Dezember 2021 im § 3 geändert. Die Behörde für Wissenschaft; Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat diese Änderung am 27. Januar 2022 nach §§ 116 Absatz 3 Satz 1, 108 Absatz 2 bis 4 HmbHG genehmigt.

Inhalt

1. Abschnitt: Habilitation	3
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Habilitationsleistungen	3
2. Titel: Zulassung zum Habilitationsverfahren	3
§ 3 Anzeige der Habilitationsabsicht	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Zulassungsantrag	4
§ 6 Entscheidung über die Zulassung	5

§ 7 Dauer des Habilitationsverfahrens	5
3. Titel: Habilitationsverfahren	6
§ 8 Gutachter/Gutachterinnen	6
§ 9 Habilitationskommission	6
§ 10 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen	7
§ 11 Recht zur Einsicht in die Gutachten und zur Erstattung weiterer Gutachten ...	7
§ 12 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen	7
§ 13 Habilitationskolloquium	8
§ 14 Entscheidung über die Habilitation	8
4. Titel: Vollzug der Habilitation und Veröffentlichung	9
§ 15 Vollzug der Habilitation; Akteneinsichtsrecht	9
§ 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift	9
2. Abschnitt: Lehrbefugnis	10
§ 17 Verleihung der Lehrbefugnis	10
§ 18 Antrag	10
§ 19 Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis	10
§ 20 Akademische Lehrbefähigung	11
§ 21 Entscheidung über die Lehrbefugnis	11
§ 22 Erlöschen der Lehrbefugnis	12
§ 23 Rechte und Pflichten der Privatdozenten/Privatdozentinnen	12
3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	12
§ 24 Befugnis zur Mitwirkung im Verfahren	12
§ 25 Amts- und Funktionsbezeichnungen	12
§ 26 Rücknahme der Habilitation und der Lehrbefugnis	12
§ 27 Widerruf der Habilitation und der Lehrbefugnis	13
§ 28 Zuständigkeit für Widerruf- und Rücknahmeentscheidungen	13
§ 29 Widersprüche	13
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	13
§ 30 Inkrafttreten	13

1. Abschnitt: Habilitation

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger rechtswissenschaftlicher Forschung.

§ 2 Habitationsleistungen

- (1) ¹Die Habilitation erfolgt auf Grund von Leistungen, die eine wesentliche Förderung der Rechtswissenschaft bedeuten (Habitationsleistungen). ²Bei der Beurteilung der Habitationsleistungen sind die wissenschaftliche Substanz, Struktur und Innovationskraft sowie die sprachliche Qualität zu berücksichtigen.
- (2) ¹Schriftliche Habitationsleistungen sind:
1. eine rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift oder
 2. eine oder mehrere rechtswissenschaftliche Beiträge von außerordentlicher Bedeutung.
- ²Die schriftlichen Habitationsleistungen sollen noch unveröffentlicht sein. ³Von dieser Voraussetzung kann die Habitationskommission befreien. ⁴Bestehen schriftliche Habitationsleistungen in Anteilen an gemeinschaftlicher Forschung, so müssen diese Anteile in den Schriften durch den Bewerber/die Bewerberin so gekennzeichnet sein, dass sie deutlich abgrenzbar und selbständig bewertbar sind.
- (3) Die mündliche Habitationsleistung wird im Rahmen des Kolloquiums gemäß § 13 Absatz 1 erbracht.

2. Titel: Zulassung zum Habitationsverfahren

§ 3 Anzeige der Habitationsabsicht

¹Der Bewerber/Die Bewerberin soll die Absicht, die Habitationsleistungen zu erbringen (insbesondere eine Habilitationsschrift anzufertigen) und die Zulassung zum Habitationsverfahren zu beantragen, dem Präsidenten/der Präsidentin möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor Stellung des Antrags auf Zulassung zum Habitationsverfahren schriftlich anzeigen. ² Der Präsident/die Präsidentin informiert den Senat und lädt die Bewerberin/den Bewerber zwecks Vorstellung ihrer Person in eine Senatssitzung ein. ³Der Bewerber/die Bewerberin benennt dabei den Gegenstand der beabsichtigten schriftlichen Habitationsleistungen und stellt sich kurz vor. ⁴Der Präsident/die Präsidentin veranlasst eine Aussprache über den Gegenstand der beabsichtigten schriftlichen Habitationsleistungen im Professorium und einer interessierten Hochschulöffentlichkeit; der Bewerber/die Bewerberin erhält Gelegenheit, zu vorgebrachten Bedenken Stellung zu nehmen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- ¹Zum Habitationsverfahren kann nur zugelassen werden, wer
1. ein Studium der Rechtswissenschaft an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit der Note vollbefriedigend oder ein gleichwertiges

- rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit vergleichbarem Erfolg abgeschlossen und
2. in Deutschland einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad mit der Mindestnote „magna cum laude“ (oder einer gleichwertigen anders benannten Note) erworben hat oder im Ausland mit einer rechtswissenschaftlichen Arbeit einen solchen oder gleichwertigen Grad mit gleichwertigem Ergebnis erworben hat.
- ²Der Senat kann von den Voraussetzungen der Nr. 1 und der Nr. 2 Befreiung erteilen.
³Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie von drei Vierteln der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren/Professorinnen.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich unter Angabe der Forschungsgebiete, für welche die Habilitation beantragt wird, bei dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen. ²Der Präsident/Die Präsidentin unterrichtet hierüber den Senat.
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 1. die schriftlichen Habilitationsleistungen in maschinenschriftlicher oder gedruckter Fassung und in vierfacher Ausfertigung sowie eine auf einem Datenträger gespeicherte durchsuchbare elektronische Version, wobei den Habilitationsleistungen eine mit dem Betreuer/ der Betreuerin abgestimmte Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen ist;
 2. ein Lebenslauf, der auch die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin nach Beendigung des Studiums erkennen lässt;
 3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften des Bewerbers/der Bewerberin;
 4. die Urkunden über den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 oder beglaubigte Kopien dieser Urkunden;
 5. die Dissertation;
 6. die Erklärung, ob anderweitig eine Zulassung zur Habilitation beantragt wurde, und gegebenenfalls eine Erklärung über den Verlauf eines anderweitigen Habilitationsverfahrens;
 7. bei aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstandenen Habilitationsleistungen die Angaben nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und die Namen der anderen Verfasser/Verfasserinnen;
 8. die Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen unter Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis angefertigt worden sind;
 9. die Angabe, ob ein Mitglied der Hochschule die Betreuung des Bewerbers/der Bewerberin übernommen hat;
 10. ein Führungszeugnis.

- (3) Der Senat kann in Ausnahmefällen von der Vorlage der in Absatz 2 Nummern 5 und 10 genannten Nachweise befreien und im Übrigen die Nachreichung von Nachweisen gestatten.
- (4) ¹Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Von dieser Voraussetzung kann der Senat befreien, wenn eine sachgemäße Begutachtung sichergestellt ist. ³Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie von zwei Dritteln der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren/Professorinnen.
- (5) Der Bewerber/Die Bewerberin kann den Antrag bis zum Ablauf der Frist des § 11 Absatz 1 Satz 3 erweitern und bis zum Beginn des Habilitationskolloquiums einschränken.
- (6) Zieht der Bewerber/die Bewerberin den Antrag bis zum Eingang des ersten Gutachtens zurück, gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Der Präsident/Die Präsidentin prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und legt den Antrag dem Senat vor. ²Dieser entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.
- (2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss versagt werden,
 1. wenn der Bewerber/die Bewerberin bereits von einer anderen Hochschule im Fach Rechtswissenschaft habilitiert worden ist oder an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist,
 2. wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist oder ihm nicht alle notwendigen Unterlagen (§ 5 Absätze 2 und 3) beigelegt sind und wenn der Bewerber/die Bewerberin den Antrag und die Unterlagen nicht während einer von dem Präsidenten/der Präsidentin gesetzten Frist vervollständigt oder
 3. wenn drei Viertel der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren/Professorinnen dies verlangen.
- (3) Die Zulassung soll versagt werden,
 1. wenn der Bewerber/die Bewerberin in einem früheren Habilitationsverfahren an dieser oder einer anderen Hochschule ohne Erfolg geblieben ist,
 2. wenn der Bewerber/die Bewerberin gravierend gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat oder
 3. wenn dem Bewerber/der Bewerberin wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist; §§ 45 ff. Bundeszentralregistergesetz gelten entsprechend. ²Die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden; über die Zurückstellung entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. ²Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, so ist die Mitteilung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Dauer des Habilitationsverfahrens

¹Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren soll binnen drei Monaten entschieden werden. ²Das Habilitationsverfahren soll innerhalb von neun Monaten nach der Zulassung abgeschlossen sein.

3. Titel: Habilitationsverfahren

§ 8 Gutachter/Gutachterinnen

- (1) ¹Der Senat bestellt drei Gutachter/Gutachterinnen zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen. ²Zwei der Gutachter/Gutachterinnen sollen Professoren/Professorinnen der Hochschule sein. ³Der dritte Gutachter/Die dritte Gutachterin darf nicht der Bucerius Law School angehören (externer Gutachter/externe Gutachterin). ⁴Er/Sie muss als hauptamtlicher Professor/hauptamtliche Professorin an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung tätig sein oder früher tätig gewesen sein. ⁵Zum externen Gutachter/Zur externen Gutachterin soll nicht bestellt werden, wer zum Bewerber/zur Bewerberin in einem wissenschaftlichen Betreuungs- oder Dienstverhältnis steht oder stand.
- (2) ¹Bei Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses soll der Betreuer/die Betreuerin als Gutachter/Gutachterin bestellt werden. ²Dies gilt auch dann, wenn der Betreuer/die Betreuerin nicht mehr Mitglied der Hochschule ist; er/sie gilt dann als Professor/Professorin der Hochschule im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

§ 9 Habilitationskommission

- (1) ¹Der Senat bestellt eine Habilitationskommission, bestehend aus
1. dem Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule,
 2. sieben hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen oder habilitierte Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin und die Gutachter/Gutachterinnen, sofern sie hauptberuflich an der Hochschule tätige Professoren/Professorinnen sind,
 3. dem externen Gutachter/der externen Gutachterin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und anderen Gutachtern/Gutachterinnen, die nicht hauptberuflich an der Hochschule tätige Professoren/Professorinnen sind,
 4. dem Betreuer/der Betreuerin, sofern er/sie kein hauptberuflich an der Hochschule tätiger Professor/keine hauptberuflich an der Hochschule tätige Professorin ist.
- ²Darüber hinaus kann der Senat Personen in die Habilitationskommission berufen, die als hauptamtliche Professoren/Professorinnen an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind oder früher tätig waren.
- (2) ¹Sonstige Professoren/Professorinnen, die hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, sowie von der Hochschule habilitierte Privatdozenten/Privatdozentinnen können der Habilitationskommission durch Notifikation gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule, die spätestens zwei Wochen nach der Bestellung der Habilitationskommission erfolgen muss, beitreten und verfügen dann über Stimmrecht. ²Auf gleiche Weise können Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen der Hochschule, die eine positive Zwischenevaluation erhalten haben, und Professoren/Professorinnen der Hochschule, die pensioniert oder emeritiert sind oder ihr nach Maßgabe von § 17 des Hamburgischen Hochschulgesetzes angehören, der Habilitationskommission beitreten; sie haben bei deren Entscheidungen jedoch kein Stimmrecht.
- (3) ¹Je ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen Assistenten/Assistentinnen und der wissenschaftlichen

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Gruppe der Studierenden ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Habilitationskommission teilzunehmen. ²Diese Vertreter/Vertreterinnen bestellt der Senat im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulgruppen. ³Endet während des Habilitationsverfahrens die Zugehörigkeit zur Gruppe, muss ein neuer Vertreter/eine neue Vertreterin bestellt werden.

- (4) Die Habilitationskommission wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (5) ¹Die Habilitationskommission entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. ³Eine nicht ordnungsgemäße Einberufung gilt als geheilt, wenn der Mangel nicht spätestens vier Wochen nach Abschluss des Habilitationsverfahrens von dem Bewerber/der Bewerberin oder von einem der Mitglieder der Habilitationskommission gerügt worden ist. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst.

§ 10 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin leitet den Gutachtern/Gutachterinnen die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie Kopien der Antragsunterlagen zu.
- (2) ¹Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. ²Sie müssen eine begründete Empfehlung enthalten, die schriftlichen Habilitationsleistungen anzunehmen oder abzulehnen. ³Die Gutachten sollen binnen vier Monaten erstattet werden. ⁴Wenn diese Frist abgelaufen ist und ein Gutachten nicht vorliegt, soll der Senat von Amts wegen einen anderen Gutachter/eine andere Gutachterin bestellen. ⁵Mit diesem Beschluss scheidet der bisherige Gutachter/die bisherige Gutachterin aus der Habilitationskommission aus. ⁶An seiner/ihrer Stelle bestellt der Senat gegebenenfalls ein neues Mitglied, um die Zusammensetzung der Habilitationskommission gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 zu gewährleisten.

§ 11 Recht zur Einsicht in die Gutachten und zur Erstattung weiterer Gutachten

- (1) ¹Die Gutachten werden mit den schriftlichen Habilitationsleistungen im Büro des Präsidenten/der Präsidentin ausgelegt und gleichzeitig den stimmberechtigten Mitgliedern der Habilitationskommission zugeleitet. ²Personen, die nach § 9 Absatz 2 der Habilitationskommission hätten beitreten können oder ihr ohne Stimmrecht beigetreten sind, haben das Recht zur Einsichtnahme in die Gutachten. ³Personen, denen die Gutachten zugeleitet werden oder die ein Einsichtsrecht haben, können innerhalb von sechs Wochen nach Auslegungsbeginn ein eigenes Gutachten erstatten. ⁴Hierfür gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁵Die Auslegung endet mit Abschluss des Habilitationsverfahrens.
- (2) Kopien der Gutachten werden dem Bewerber/der Bewerberin zugesandt.

§ 12 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) ¹Nach dem Ende der in § 11 Absatz 1 Satz 3 genannten Frist entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen eine besondere Befähigung zu selbständiger rechtswissenschaftlicher Forschung (§ 1)

belegen. ²Ist dies der Fall, beschließt sie die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen. ³Andernfalls wird die Habilitation abgelehnt; diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) ¹Bestehen gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen Bedenken, nimmt die Habilitationskommission jedoch an, dass der Bewerber/die Bewerberin in absehbarer Zeit eine wesentlich verbesserte Fassung vorlegen wird, so kann sie dem Bewerber/der Bewerberin die Habilitationsleistungen ohne Entscheidung in der Sache zur Überarbeitung zurückgeben. ²Dafür ist eine Frist von mindestens sechs Monaten und längstens zwei Jahren festzusetzen; sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 weiter vorliegen. ³Reicht der Bewerber/die Bewerberin die schriftlichen Habilitationsleistungen nicht bis zum Ablauf der Frist wieder ein, so wird die Habilitation abgelehnt; diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Habilitationskolloquium

- (1) ¹Im Rahmen des Habilitationskolloquiums hat der Bewerber/die Bewerberin vor der Habilitationskommission einen Vortrag über ein Thema seiner/ihrer Wahl zu halten, der nicht länger als 45 Minuten dauern soll. ²Das Thema des Vortrags darf nicht den schriftlichen Habilitationsleistungen entnommen sein und muss einen Bezug zu den Forschungsgebieten aufweisen, für welche die Habilitation beantragt wurde. ³An den Vortrag schließt sich eine von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitete Aussprache mit den Mitgliedern der Habilitationskommission an. ⁴Sie soll nicht länger als eine Stunde dauern.
- (2) ¹Der Vorsitzende/Die Vorsitzende der Habilitationskommission fordert den Bewerber/die Bewerberin spätestens zwei Wochen nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen auf, binnen einer Woche das Thema des Vortrags zu benennen. ²Nach der Benennung des Themas bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Habilitationskommission den Termin des Habilitationskolloquiums. ³Dieser soll frühestens drei Wochen – mit Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin frühestens eine Woche – und spätestens sechs Wochen nach der Benennung des Themas liegen.
- (3) ¹Wenn sämtliche Gutachten gemäß § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 3 die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen empfehlen, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende der Habilitationskommission mit Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin das Verfahren gemäß Absatz 2 schon nach Ablauf der Frist des § 11 Absatz 1 Satz 3 einleiten. ²In diesem Fall kann das Habilitationskolloquium unmittelbar nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen stattfinden. ³Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) ¹Das Habilitationskolloquium ist öffentlich für die Mitglieder der Hochschule (§ 6 der Hochschulsatzung vom 28. August 2000). ²Der Vorsitzende/Die Vorsitzende der Habilitationskommission kann auswärtigen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen und ehemaligen Mitgliedern der Hochschule die Anwesenheit gestatten. ³Termin und Ort des Habilitationskolloquiums sowie das Thema des Vortrags sind mindestens fünf Tage vorher hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 14 Entscheidung über die Habilitation

- (1) ¹Nach dem Ende des Habilitationskolloquiums entscheidet die Habilitationskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Anerkennung der mündlichen

Habilitationsleistung. ²Belegt auch die mündliche Habilitationsleistung die besondere Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin zu selbständiger rechtswissenschaftlicher Forschung (§ 1), stellt die Habilitationskommission fest, dass diese Befähigung sowohl durch die schriftliche als auch durch die mündliche Habilitationsleistung nachgewiesen ist, und beschließt, auf welche Forschungsgebiete sie sich erstreckt. ³Mit diesen Beschlüssen ist die Habilitation erfolgreich abgeschlossen.

- (2) ¹Genügt die mündliche Habilitationsleistung den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht, stellt die Habilitationskommission fest, dass sie unzureichend gewesen ist. ²Der Vorsitzende/Die Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dies dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich mit. ³Der Bewerber/Die Bewerberin kann binnen einer Woche schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin beantragen, das Kolloquium auf der Grundlage eines Vortrags zu einem anderen Thema zu wiederholen. ⁴Absatz 1 sowie § 13 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend. ⁵Stellt der Bewerber/die Bewerberin keinen Antrag nach Satz 3 oder wird die mündliche Habilitationsleistung abermals als unzureichend bewertet, so wird die Habilitation abgelehnt. ⁶Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist nicht möglich. ⁷Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 5 sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. Titel: Vollzug der Habilitation und Veröffentlichung

§ 15 Vollzug der Habilitation; Akteneinsichtsrecht

- (1) ¹Der erfolgreiche Abschluss der Habilitation (§ 14 Absatz 1) wird dem Bewerber/der Bewerberin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Habilitationskommission mitgeteilt. ²Dem Bewerber/der Bewerberin ist eine von dem Präsidenten/der Präsidentin unterschriebene und mit dem Siegel der Hochschule versehene Urkunde über die Habilitation auszustellen.
- (2) Der Präsident/Die Präsidentin zeigt der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde den erfolgreichen Abschluss der Habilitation an.
- (3) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens erhält der/die Habilitierte Gelegenheit zur Akteneinsicht.

§ 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) ¹Die Habilitationsschrift soll in Buchform veröffentlicht werden. ²In Ausnahmefällen kann der Senat von der Pflicht zur Veröffentlichung ganz oder teilweise befreien.
- (2) ¹Der/Die Habilitierte muss, wenn die Habilitationsschrift durch einen Verlag im Buchhandel vertrieben wird, der Hochschule zwei Pflichtexemplare abliefern, im Fall einer Veröffentlichung im Selbstverlag ist ein zusätzliches Exemplar an die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky abzuliefern. ²Ist die Arbeit nicht innerhalb von vier Jahren in einem Verlag veröffentlicht, so muss der/die Habilitierte zehn Exemplare einreichen. ³Der Präsident/Die Präsidentin kann die Frist auf Antrag um maximal zwei Jahre verlängern.

2. Abschnitt: Lehrbefugnis

§ 17 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag verleiht die Hochschule im Anschluss an die Habilitation die Lehrbefugnis (venia legendi) für bestimmte Fachgebiete.
- (2) Die Verleihung der Lehrbefugnis setzt voraus,
 1. dass der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Befähigung zu selbständiger rechtswissenschaftlicher Forschung in den betreffenden Fachgebieten durch eine Habilitation an der Hochschule nachgewiesen hat,
 2. dass der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Befähigung zur akademischen Lehre (§ 17 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz) nachgewiesen hat und
 3. dass der Bewerber/die Bewerberin rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens
 - a) zwei Wochenstunden während vier Trimestern an dieser Hochschule oder
 - b) zwei Wochenstunden während drei Semestern an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule und darüber hinaus während wenigstens eines Trimesters an dieser Hochschule abgehalten hat.

§ 18 Antrag

- (1) ¹Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich unter Angabe der Fachgebiete, für welche die Verleihung der Lehrbefugnis beantragt wird, bei dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen. ²Mit dem Antrag sind ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und – soweit vorhanden – ihre Evaluationen vorzulegen.
- (2) Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation verbunden werden.
- (3) Der Präsident/Die Präsidentin legt den Antrag dem Senat vor.

§ 19 Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) ¹Der Senat bestellt eine Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis, bestehend aus
 1. dem Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule,
 2. sieben hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen oder habilitierte Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Habilitation, sofern er/sie ein hauptberuflich an der Hochschule tätiger Professor/eine hauptberuflich an der Hochschule tätige Professorin ist,
 3. mindestens einer Person, die in einem Habilitationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 Sätze 4 und 5 zum externen Gutachter/zur externen Gutachterin bestellt werden kann,
 4. dem Betreuer/der Betreuerin der Habilitation, sofern er/sie kein hauptberuflich an der Hochschule tätiger Professor/keine hauptberuflich an der Hochschule tätige Professorin ist,
 5. je zwei Vertretern/Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen Assistenten/Assistentinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

und der Gruppe der Studierenden; § 9 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

²§ 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) § 9 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 20 Akademische Lehrbefähigung

- (1) Die akademische Lehrbefähigung besitzt, wer zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der akademischen Lehre fähig ist.
- (2) ¹Die Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis stellt fest, ob der Bewerber/die Bewerberin die akademische Lehrbefähigung besitzt. ²Dabei stützt sie sich insbesondere auf die Evaluationen der von dem Bewerber/der Bewerberin gehaltenen Lehrveranstaltungen sowie das Ergebnis einer Probevorlesung. ³Wenn der Bewerber/die Bewerberin während acht Trimestern Lehrveranstaltungen an der Hochschule im Umfang von durchschnittlich zwei Wochenstunden abgehalten hat, kann die Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis von der Durchführung einer Probevorlesung absehen.
- (3) ¹Die Probevorlesung dauert 90 Minuten. ²Ihr Gegenstand muss von der beantragten Lehrbefugnis umfasst sein und wird von der Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis festgelegt. ³Die Probevorlesung soll im Rahmen einer von der Hochschule angebotenen Lehrveranstaltung abgehalten werden. ⁴Dem Bewerber/der Bewerberin muss zur Vorbereitung mindestens eine Woche Zeit eingeräumt werden. ⁵§ 13 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Wenn die Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis nach der Probevorlesung zum Ergebnis kommt, dass die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zur akademischen Lehre nicht festgestellt werden kann, teilt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis dies dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich mit. ²Der Bewerber/Die Bewerberin kann binnen einer Woche schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin beantragen, die Probevorlesung mit einem anderen Gegenstand zu wiederholen. ³Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴Eine zweite Wiederholung der Probevorlesung ist nicht möglich.

§ 21 Entscheidung über die Lehrbefugnis

- (1) Hat die Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis festgestellt, dass der Bewerber/die Bewerberin zur akademischen Lehre fähig ist, beschließt sie die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) und legt deren Umfang und Bezeichnung fest.
- (2) ¹Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ zu führen. ²Dieses Recht ist an die Lehrbefugnis gebunden und erlischt mit deren Verlust (§§ 22, 26, 27).
- (3) Die Hochschule stellt eine Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis, deren Umfang und Bezeichnung sowie über das in Absatz 2 genannte Recht aus.
- (4) ¹Hat die Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis festgestellt, dass der Bewerber/die Bewerberin nicht zur akademischen Lehre fähig ist, lehnt sie die Verleihung der Lehrbefugnis ab. ²Diese Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Bewerber/Die Bewerberin kann die Verleihung der Lehrbefugnis frühestens nach Ablauf von zwei Trimestern erneut beantragen; § 18 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 22 Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit Ernennung zum hauptamtlichen Professor/zur hauptamtlichen Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. in den Fällen der §§ 26 und 27.

§ 23 Rechte und Pflichten der Privatdozenten/Privatdozentinnen

- (1) ¹Der Privatdozent/Die Privatdozentin hat das Recht, im Rahmen seiner/ihrer venia legendi Lehrveranstaltungen an der Hochschule abzuhalten. ²Er/Sie ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, in jedem Trimester wenigstens eine zweistündige Lehrveranstaltung durchzuführen. ³Der Senat kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Übernahme einer Lehrstuhlvertretung, auf Antrag eine befristete Befreiung von der Lehrverpflichtung gewähren.
- (2) Der Privatdozent/Die Privatdozentin ist berechtigt, unter Nutzung der allgemein verfügbaren Ressourcen der Hochschule selbständig zu forschen.
- (3) Dem Privatdozenten/Der Privatdozentin steht das Recht zu, Doktoranden/Doktorandinnen zu betreuen.
- (4) Der Privatdozent/Die Privatdozentin ist verpflichtet, bei Bedarf an den Prüfungen der Hochschule (einschließlich Promotion und Habilitation) mitzuwirken.

3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 24 Befugnis zur Mitwirkung im Verfahren

- (1) Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen gelten nur dann als Professoren/Professorinnen im Sinne dieser Ordnung, wenn sie habilitiert sind.
- (2) Ist der Bewerber/die Bewerberin Mitglied des Senats, so ruhen seine/ihre Rechte als Mitglied des Senats in allen das Habilitationsverfahren und das Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis betreffenden Angelegenheiten.

§ 25 Amts- und Funktionsbezeichnungen

¹Amts- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung werden nach Maßgabe des Geschlechts des Amts- oder Funktionsträgers/der Amts- oder Funktionsträgerin entweder in männlicher oder weiblicher Form geführt. ²Werden Urkunden ausgestellt, wird auf Antrag ihres Adressaten/ihrer Adressatin eine andere Form gebraucht.

§ 26 Rücknahme der Habilitation und der Lehrbefugnis

- (1) Ist die Habilitation oder die Lehrbefugnis mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt, nimmt der Senat sie zurück und zieht die Verleihungsurkunde ein.
- (2) § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 27 Widerruf der Habilitation und der Lehrbefugnis

- (1) Die Habilitation und die Lehrbefugnis sollen widerrufen werden, wenn die Berechtigung des/der Habilitierten zum Führen des akademischen Grades, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war, entfallen ist.
- (2) Die Lehrbefugnis soll widerrufen werden,
 1. wenn der Privatdozent/die Privatdozentin nach Erteilung der Lehrbefugnis wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt oder wenn ihm/ihr die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist;
 2. wenn der Privatdozent/die Privatdozentin durch sein/ihr Verhalten das Ansehen der Hochschule oder des Faches, für das seine/ihre Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat, insbesondere wenn er/sie rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung er/sie seine/ihre wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, oder wenn er/sie gravierend gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin zwei Jahre lang seiner/ihrer Verpflichtung aus § 23 Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 28 Zuständigkeit für Widerruf- und Rücknahmeentscheidungen

¹Entscheidungen nach §§ 26 und 27 trifft der Senat. ²Sie werden durch schriftlichen Bescheid übermittelt, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Der Vorsitzende/Die Vorsitzende der Habilitationskommission bzw. der Kommission zur Verleihung der Lehrbefugnis soll angehört werden.

§ 29 Widersprüche

¹Über Widersprüche gegen auf der Grundlage dieser Ordnung ergangene Entscheidungen entscheidet der Senat. ²Im Übrigen finden auf Widersprüche die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 1. Dezember 2004 außer Kraft.